

Bundessozialgericht

- 12 RAr 56/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Dezember 1978
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 19. September 1977 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob und wann für die durch Art 27 des Einführungsgesetzes zum Einkommenssteuergesetz (EG-EStRG) vom 21. Dezember 1974 (BGBl I, 3656) neu begründeten Ansprüche auf Konkursausfallgeld (Kaug) die Antragsfrist des § 141 e Abs 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) neu zu laufen beginnt.

Der Kläger war bis zum 8. Mai 1974 als Fliesenleger beschäftigt. Aus dem Arbeitsverhältnis ist noch Lohn rückständig. Am 14. August 1974 wurde ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen seines Arbeitgebers mangels Masse abgelehnt. Ein Antrag auf Gewährung von Kaug kam zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht, da die damals geltende Fassung des § 141 b AFG nur Ansprüche auf Kaug für rückständiges Arbeitsentgelt aus den letzten drei Monaten vor der Konkurseröffnung, der Abweisung des Konkursantrages mangels Masse oder der vollständigen Beendigung der Betriebs-tätigkeit vorsah. Durch Art 27 Nr 20 EG-EStRG wurden die Ansprüche jedoch erweitert auf rückständigen Lohn aus den letzten drei Monaten des Arbeitsverhältnisses vor Eröffnung des Konkursverfahrens. Gem Art 50 Abs 2 EG-EStRG trat diese Bestimmung mit Wirkung vom 20. Juli 1974 in Kraft. Eine Bestimmung über Wiedereröffnung und Beginn der Antragsfrist des § 141 e Abs 1 Satz 2 AFG für die rückwirkend neu begründeten Ansprüche ist in dem Gesetz nicht enthalten.

Mit Schreiben vom 31. Januar 1975 teilte die Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft in Wiesbaden dem Kläger mit, daß er nunmehr Anspruch auf Kaug gegen das Arbeitsamt habe. Ihm wurde empfohlen, umgehend einen Antrag zu stellen. Nach Auffassung der Kasse verfiel der Anspruch mit Ablauf des Monats Februar 1975. Eine ähnliche Mitteilung richtete die Kasse an die zuständige Verwaltungsstelle der Industrie-Gewerkschaft Bau-Steine-Erden. Der Kläger stellte daraufhin einen Antrag



- 3 -

auf Kaug, der am 27. Februar 1975 bei dem Arbeitsamt Kassel einging. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, daß er nicht innerhalb der zweimonatigen Ausschlußfrist des § 141 e Abs 1 Satz 2 AFG gestellt worden sei (Bescheid vom 1. April 1975). Für die durch das EG-EStRG neu begründeten Ansprüche laufe zwar eine neue Antragsfrist; diese habe aber schon am 24. Dezember 1974 begonnen und sei am 24. Februar 1975 abgelaufen.

Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 29. April 1975; Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 14. September 1976). Auf die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte zur Leistung von Kaug verurteilt (Urteil vom 19. September 1977). Das LSG hat die Auffassung vertreten, daß mit der Gesetzesänderung für die rückwirkend neu begründeten Ansprüche auch eine neue Antragsfrist in Gang gesetzt worden sei, weil anderenfalls die in Art 50 Abs 2 EG-EStRG vorgesehene Rückwirkung ins Leere gehe. Als Beginn der Antragsfrist komme – da eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht getroffen worden sei – nur der Zeitpunkt in Betracht, an dem das Gesetz generell in Kraft getreten sei. Dies sei gem Art 50 Abs 1 EG-EStRG der 1. Januar 1975. Der Auffassung der Beklagten, daß der Zeitpunkt der Verkündung den Fristbeginn festlege, weil Art 27 Nr 20 EG-EStRG durch Art 50 Abs 2 EG-EStRG rückwirkend in Kraft gesetzt worden sei, könne nicht gefolgt werden. Diese Rückwirkungsregelung enthalte keine Bestimmung über den Beginn der Ausschlußfrist.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, daß keinesfalls von dem in Art 50 Abs 1 EG-EStRG festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Bestimmungen ausgegangen werden könne. Das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften des Gesetzes habe nämlich keine Beziehung zu der Änderung des § 141 b Abs 1 AFG durch Art 27 Nr 20 EG-EStRG. Für das Inkrafttreten dieser letztgenannten Änderung sei in Art 50 Abs 2 EG-EStRG eine Sonderregelung getroffen worden, die die Bezugnahme auf die allgemeine Regelung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des Inkrafttretens ausschlieÙe. Es sei allerdings zutreffend, daß die Antragsfrist nicht ebenfalls zu dem Zeitpunkt beginnen könne, zu dem diese Änderung (rückwirkend) in Kraft getreten sei (20. Juli 1974). Sie sei dann nämlich für einen Großteil der zurückliegenden Fälle bereits abgelaufen und die Rückwirkung könne nicht mehr wirksam werden. Die Frist müsse aber dann zu dem Zeitpunkt beginnen, in dem die Änderung der Öffentlichkeit bekannt geworden sei. Das sei der Tag der Ausgabe des Bundesgesetzblattes. Diese Auffassung decke sich auch mit der Überlegung, daß die Antragsfrist für die nach § 141 b Abs 3 AFG der Konkurseröffnung gleichstehenden Ereignisse mit dem Zeitpunkt beginne, an dem die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers erstmals hervorgetreten sei und der Arbeitnehmer somit Anlaß habe, sich um die Befriedigung seiner nicht erfüllten Lohnansprüche zu kümmern.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung
des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß die Antragsfrist (§ 141 e Abs 1 Satz 2 AFG) für die durch das EG-EStRG neu begründeten Ansprüche auf Kaug erst am 1. Januar 1975 zu laufen begonnen hat. Sie endete somit erst am 28. Februar 1975.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der am 27. Februar 1975 bei der Beklagten eingegangene Antrag des Klägers ist daher fristgerecht gestellt. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Beklagte ist deshalb verpflichtet, dem Kläger das begehrte Kaug zu zahlen.

Art 50 Abs 2 EG-ESTRG bestimmt, daß die Erweiterung der Ansprüche auf Kaug durch Art 27 Nr 20 EG-ESTRG rückwirkend ab 20. Juli 1974 in Kraft tritt. Diese Vorschrift kann nur so verstanden werden, daß allen Arbeitnehmern die günstigere Neuregelung zugute kommen sollte, die bei einem Insolvenzereignis iS des § 141 b Abs 3 AFG, das ab 20. Juli 1974 eingetreten ist, noch Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt hatten. Es ist dabei jedoch übersehen worden, daß dieser erkennbare Gesetzeszweck nur unvollkommen erfüllt werden konnte, weil der größte Teil der Ansprüche bereits daran scheitern mußte, daß die Antragsfrist des § 141 e Abs 1 Satz 2 AFG inzwischen abgelaufen war. Hieraus ist zu erkennen, daß das Gesetz eine planwidrige Unvollständigkeit (Lücke) enthält. Es wurde versäumt, für die neu begründeten Ansprüche auch eine besondere Regelung über die Neueröffnung und den Beginn einer neuen Antragsfrist zu treffen. Da der Gesetzeszweck einer gleichmäßigen rückwirkenden Begünstigung aller in Betracht kommenden Arbeitnehmer nur durch eine Neueröffnung der Antragsfrist in vollem Umfang erreicht werden kann, ist diese Lücke in der Weise zu schließen, daß durch das EG-ESTRG für die neu begründeten Ansprüche auch die Antragsfrist des § 141 e Abs 1 Satz 2 AFG neu eröffnet wird.

Als Beginn dieser neu eröffneten Frist kommt nur der 1. Januar 1975 (Zeitpunkt des generellen Inkrafttretens des Gesetzes nach Art 50 Abs 1 EG-ESTRG) in Betracht. Die Beklagte irrt, wenn sie meint, daß ohne weiteres stets eine durch ein Gesetz eröffnete Frist mangels näherer Bestimmung an dem Tage beginne, an dem das Gesetz verkündet worden sei. Hierbei wird verkannt, daß das EG-ESTRG hinsichtlich der Antragsfrist überhaupt keine Regelung enthält, insoweit also eine Lücke besteht, die so auszufüllen ist,



- 6 -

wie es der Gesetzgeber voraussichtlich getan hätte, wenn er die Lücke erkannt hätte und wie es dem Gesetzeszweck entspricht (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, S. 357). Anhaltspunkte der gesetzlichen Regelung sprechen aber deutlich dafür, daß der Gesetzgeber nicht den Zeitpunkt der Verkündung, sondern den Zeitpunkt des generellen Inkrafttretens des Gesetzes gewählt hätte. Er hat nämlich in Art 50 Abs 2 EG-EStRG außer den Vorschriften über die Verbesserung der Ansprüche auf Kaug, die rückwirkend in Kraft gesetzt wurden, mit dem Tage der Verkündung nur solche Vorschriften in Kraft gesetzt, die einen Bundesminister ermächtigen, einzelne Gesetze in der Neufassung bekannt zu machen, Vorschriften also, die lediglich technische Bedeutung haben (Art 10 Nr 3, Art 35 Nr 8, Art 47). In diesen Kreis der Vorschriften paßt eine Vorschrift über den Beginn der Antragsfrist, die den Berechtigten einengt, nicht. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber für den Fall, daß die Lücke erkannt worden wäre und eine Regelung über die Neueröffnung der Frist des § 141 e Abs 1 Satz 2 AFG in das Gesetz aufgenommen worden wäre, auch die Vorschrift über die Neueröffnung der Frist erst mit dem 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt hätte oder – was dem gleichkommt – den Fristbeginn ausdrücklich auf diesen Tag gelegt hätte. Demgegenüber gibt es keinen Hinweis dafür, daß er Anlaß hatte, an den Tag der Verkündung anzuknüpfen. Hiergegen spricht vielmehr, daß die gesetzliche Fristdauer faktisch eingeschränkt würde, wollte man eine solche Frist für die Geltendmachung neu eingeführter Ansprüche am 24. Dezember (Heiligabend) des Jahres 1974 beginnen lassen; denn in diesem Zeitpunkt war zunächst einmal bis zum 28. Dezember (27. Dezember – Sonntag) kaum Näheres über den Inhalt des Gesetzes zu erfahren, so daß die Frist dem berechtigten Arbeitnehmer im günstigsten Fall nur um 4 Tage verkürzt zur Verfügung gestanden hätte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)